

Statuten
der
Sektion Brugg

Statuten der Sektion Brugg

- Art. 1 Die Sektion Brugg ist eine organisatorische Einheit der SYNA, ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- Art. 2 Diese Statuten sind eine Ergänzung zu den schweizerischen Statuten sowie zum Reglement der SYNA Region Aargau.
- Art. 3 Alljährlich besammelt sich die Sektion zu einer Generalversammlung. Weitere Anlässe werden durch den Vorstand oder auf Beschluss der Generalversammlung durchgeführt.
- Art. 4 Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal statt.
- Art. 5 Der Sektion kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- Koordination der Verbandstätigkeit im Sektionsgebiet;
 - Information und Meinungsbildung über Angelegenheiten des Verbandes sowie über berufliche, soziale und wirtschaftliche Fragen;
 - Mitgliederwerbung auf Sektionsebene;
 - Verwaltung des Sektionsvermögens.
- Art. 6 Der monatliche Zentralkassenbeitrag wird von den zuständigen schweizerischen Gremien und der monatliche Regionalbeitrag von der regionalen Delegiertenversammlung bestimmt. Der monatliche Sektionsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 7 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Kassier, Aktuar und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- Art. 8 Der Vorstand sowie zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 9 Dem Vorstand steht pro Ereignis ein Kredit von maximal Fr. 1'000.-- zu. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Art. 10 Den Vorstandsmitgliedern sowie den Rechnungsrevisoren wird pro Sitzung ein Sitzungsgeld entrichtet, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.
- Art. 11 Jeder Wohnsitzwechsel ist dem Präsidenten sofort zu melden.

- Art. 12 Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 13 Eine Abänderung oder ein Zusatz der vorliegenden Statuten kann nur von der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies ein Fünftel der Sektionsmitglieder verlangen.
- Art. 14 Die Auflösung der Sektion Brugg ist nur gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Statuten möglich. Das Vermögen fällt an den Verband.
- Art. 15 Die vorliegenden Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 23. Januar 2009. in Kraft.

Ort / Datum: Würenlingen 23. Januar 2009

Der Präsident: Heinz Fehlmann

Die Aktuarin: Sarah Schuppli